

**Empfehlung des Sozialbeirates
für die Gemeinden im Landkreis Miesbach**

**Seniorenbeauftragte in der Gemeinde
Vorschlag zur Ergänzung der Geschäftsordnung
und Anlage/Aufgabenbeschreibung**

Im Sozialbeirat verabschiedet am 3.5.2006

Vorschlag zur Ergänzung der Geschäftsordnung

§ ...

1. Auf Vorschlag des/der Bürgermeisters/-in wird für die Dauer der Wahlperiode, eine Person zur/zum ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten berufen.

2. Zusammenarbeit mit den Gremien der Gemeinde
 - a. Die berufene Person ist zu den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse einzuladen, in denen Maßnahmen behandelt werden, die Auswirkungen auf die Belange älterer Bürger haben.
 - b. Sie hat das Recht, ihre Auffassung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die sich auf die soziale Versorgung und das Wohl älterer Bürger auswirken, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

Empfehlung des Sozialbeirates für die Gemeinden im Landkreis Miesbach

Anlage zur Geschäftsordnung § ... vom

1. Aufgaben der/des Seniorenbeauftragten

Die beauftragte Person

- ist Ansprechpartner/-in für die Senioren und deren Angehörige in der Gemeinde
- berät die Gemeinde in allen Belangen, die Senioren betreffen
- bearbeitet die Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Selbsthilfegruppen, von Wohlfahrtsverbänden
- regt Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Senioren an und vernetzt entsprechende Dienste
- leistet Öffentlichkeitsarbeit im Interesse von Senioren und Angehörigen von Senioren
- nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern vermittelt entsprechende Dienstleistungen.

2. Kompetenzen der/des Seniorenbeauftragten

Die beauftragte Person

- ist von der Gemeinde für die Vertretung der Senioren beauftragt.
- berät politisch Verantwortliche in der Gemeinde
- berät und kooperiert mit Verwaltung auf Gemeindeebene und ggf. auf Landkreisebene
- erhält alle Vorlagen und Anträge, die die besonderen Interessen der Senioren berühren können, vor der Beratung im Gemeinderat und in Ausschüssen zur Stellungnahme. Die Beratung erfolgt erst, wenn Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.
- hat das Recht, Anregungen und Stellungnahmen dem Rat bzw. den Ausschüssen vorzulegen und bei der Beratung der Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen. Ihr ist das Wort auf Wunsch zu erteilen.
- ist unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig
- berichtet regelmäßig über seine Arbeit und die Situation von Senioren im Gemeinderat (mind. 1 x jährlich)
- hat Auskunftsrecht bzgl. notwendiger, statistischer Daten (z.B. Bevölkerungsentwicklung, ...)
- ist berechtigt einen Helferkreis aufzubauen
- ist berechtigt Arbeitsgruppen/Projektgruppen zu bilden
- hat das Recht auf Schulung/Fortbildung
- kann die Öffentlichkeit über die eigenen Angelegenheiten informieren.

3. Ausstattung

Die beauftragte Person

- erhält eine Aufwandsentschädigung
- hat einen zugewiesenen Kostenrahmen (Veranstaltungen, Fortbildung, ...), über den sie eigenverantwortlich verfügen kann
- hat ggf. ein Vorschlagsrecht für den gemeindlichen Sozialfond für außergewöhnliche Notlagen von Senioren

4. Vernetzung/Kooperation der/des Kommunalen Seniorenbeauftragten mit

- Sachbeauftragte Senioren der katholischen Pfarrgemeinden bzw. Seniorenbeauftragte der evangelischen Pfarrgemeinden.
- dem Behindertenbeauftragten und ggf. weiteren Beauftragten vertrauensvoll zusammen.
- dem Seniorenbeauftragten/Seniorenbeirat des Landkreises.
- (insbesondere sozialen) Dienstleistern vor Ort.
- allen verantwortlichen Stellen in der Gemeinde und darüber hinaus